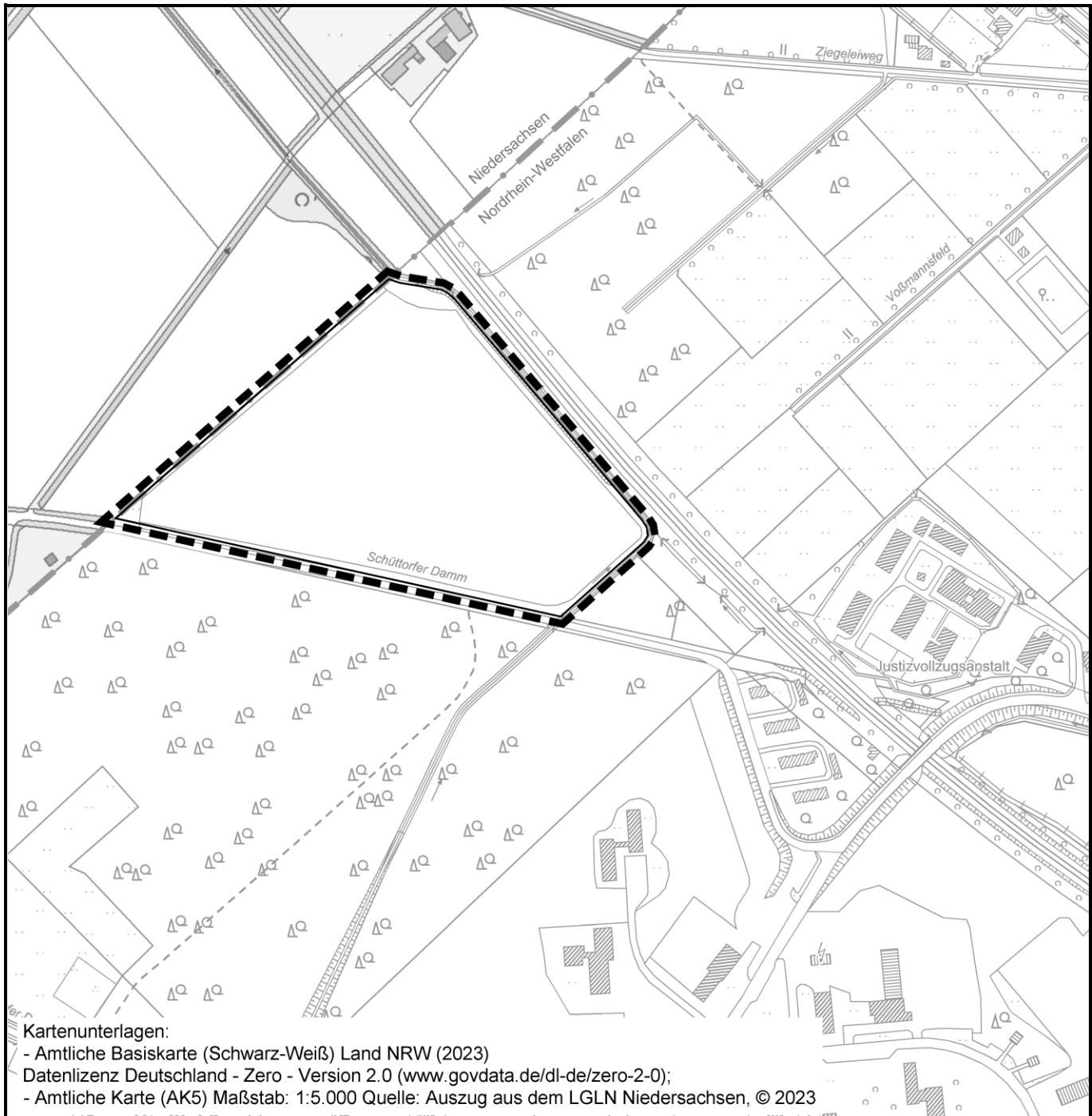


Stadt Rheine

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

„Solarpark am Schüttorfer Damm“

Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Rheine –
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15
„Solarpark am Schüttorfer Damm“

Begründung zum Entwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/We-22229011-14 / 15.11.2023

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	3
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	3
2.	Planungsanlass / Planungserfordernis / Verfahren	3
3.	Darstellungen des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes	4
4.	Situation des Planbereiches	4
5.	Städtebauliches Planungskonzept	5
5.1.	Art der Bebauung	5
5.2.	Maß der Bebauung / Bauweise	5
5.3.	Gestaltung	6
6.	Erschließung	6
6.1.	Verkehrerschließung	6
6.2.	Ver- und Entsorgung	7
7.	Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit	7
7.1.	Immissionsschutz	7
7.2.	Altlasten / Altstandort	7
7.3.	Natur und Landschaft / Begrünung	9
7.4.	Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Klimaschutz	9
8.	Denkmalschutz	9
9.	Planverwirklichung / Bodenordnung	10
10.	Flächenbilanz	10
11.	Hochwasserschutz	10
II.	Verfahrensvermerke	12

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark am Schüttorfer Damm“ beschlossen.

Sein Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 2, Flurstücke Nr. 100-109 und zwar zwischen den beiden Verkehrsflächen Schüttorfer Damm und Bahnstrecke Emden/Hamm sowie der Landesgrenze zu Niedersachsen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt. Als Kartengrundlage dient der Katasterplan des Kreises Steinfurt vom 13.06.2023 (Mapexport).

2. Planungsanlass / Planungserfordernis / Verfahren

Auf Antrag des Vorhabenträgers, RS Solarpark GmbH, soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aufgrund einer vorhandenen Hausmüllablagerung mit Bauschuttanteilen nur eingeschränkt nutzbar ist, errichtet werden.

Das Gebiet befindet sich im gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Außenbereich. Eine Privilegierung als Basis für eine bauliche Realisierung liegt nur bereichsweise vor. Deshalb muss Planungsrecht geschaffen werden. Dafür soll ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ergibt sich nur für einen Streifen von bis zu 200 m Entfernung zu zweigleisigen Schienen des übergeordneten Netzes (nach § 26 AEG) aus dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl 2023 I Nr. 6). Der Plangeltungsbereich weist teilweise größere Entfernungen zur Bahnanlage auf.

Der erforderliche Vorhabenbezug liegt vor und ermöglicht eine detailliert festgesetzte planungsrechtliche Regelung. Die Planung wird als „zweistufiges Normalverfahren“ durchgeführt.

Parallel zur Aufstellung und als Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch den Vorhabenträger ein Plan zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) erstellt.

3. Darstellungen des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster im „Teilabschnitt Münsterland“ stellt das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu dieser Darstellung. Eine Raumbedeutsamkeit des Vorhabens kann bei deutlich unter 10 ha Größe nicht festgestellt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheine vom 07.09.2022 mit seinen relevanten Änderungen und Berichtigungen ist der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im westlichen Randbereich befindet sich eine Darstellung als „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit einer Zweckbestimmung „Ablagerung“.

Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Mit der beabsichtigten Photovoltaiknutzung entspricht das Vorhaben nicht den planungsrechtlichen Vorgaben. Deshalb ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Anpassung des Flächennutzungsplanes als 43. Änderung beabsichtigt.

4. Situation des Planbereiches

Der Plangeltungsbereich liegt nordwestlich des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Rheine und südlich der Bahnstrecke Emden – Hamm. Er grenzt mit seiner Nordwestseite unmittelbar an die Gemeindegrenze Salzbergens und damit die Landesgrenze zu Niedersachsen. Er befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich (gemäß § 35 BauGB).

Es handelt sich um eine Ackerfläche zwischen den Verkehrsflächen des Schüttorfer Dammes und der Bahnlinie. Die etwa 6,55 ha große Fläche ist (im Juli 2023) vollflächig mit Getreide bestanden und stellt sich flachwellig mit Höhen zwischen ca. 37,9 und 40,3 m ü.NHN dar. Tendenziell besteht ein leichtes Gefälle in nördlicher Richtung.

Im Südosten und im Nordwesten wird der Geltungsbereich von einem Fließgewässer tangiert, welches im Einschnitt verläuft. Dieses ist teilweise durch Gehölze gesäumt. Auch der Schüttorfer Damm ist von der Plangebietsfläche durch einen Gehölzstreifen getrennt. Die nahe gelegene Theodor-Blank-Kaserne (mit einem Sanitätsregiment) befindet sich südlich eines ausgedehnten Waldstückes und ist vom Plangeltungsbereich nicht einsehbar.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die abgedeckten Ablagerungen der ehemaligen Hausmülldeponie Hummeldorf.

5. Städtebauliches Planungskonzept

Die Stadt Rheine beabsichtigt, die Erzeugung regenerativer Energien in ihrem Zuständigkeitsbereich verstärkt zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollen auch Freiflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bauleitplanerisch vorbereitet werden. Damit werden auch die Ziele des Masterplanes 100% Klimaschutz mit der Zielsetzung einer „Klimaneutralität bis zum Jahr 2040“ weitergehend berücksichtigt.

Bei dem dafür vorgesehenen Bereich handelt es sich um einen Standort, der teilweise Bodenbelastungen aufweist, die eine landwirtschaftliche Nutzung partiell einschränken. Das begründet auch die Wahl der Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien.

5.1. Art der Bebauung

Da sich die Art der vorgesehenen Nutzung nicht in den standardisierten Baugebietstypen der BauNVO wiederfindet, ist die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ (gemäß § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Das so festgesetzte Gebiet zur Nutzung für erneuerbare Energien dient der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Elektrizität.

Die in diesem Gebiet zulässigen Nutzungen sind zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Aktivitäten auf folgenden Positivkatalog beschränkt, sofern diese der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen:

- Solarmodule mit deren Gründungselementen und Kabelanlagen
- Übergabestationen, Transformatoren, Wechselrichter zur Übernahme des produzierten Stromes, Blitzschutzanlagen
- Stromspeicher
- Zaunanlagen
- Unterhaltungswege
- Stromspeicher

5.2. Maß der Bebauung / Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung soll eine intensive Ausnutzung des Plangeltungsbereiches ermöglichen, gleichzeitig jedoch Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Fläche selbst kompensieren. Deshalb wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Als Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO gilt die Fläche, die von baulichen Anlagen unter lotrechter Abtragung auf die Geländeoberkante (GOK) überdeckt wird. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 ist dabei nicht zulässig.

Zur Reglementierung der Höhengestaltung ist eine maximale Höhe von 3,5 m für die Solarmodule über der natürlichen Geländeoberkante festgelegt. Gleichzeitig ist eine Minimumhöhe für die Unterkante der Solartische fixiert, um ausreichende Wuchshöhen für eine natürliche Bedeckung zu ermöglichen.

Die Baugrenzen orientieren sich an der Vorhabenplanung und räumen für derzeit gegebenenfalls nicht absehbare Erfordernisse kleinräumige Spielräume ein. Bezüge für die Baugrenzenfestsetzungen ergeben sich durch die Plangebietsgrenzen.

Die Festsetzung einer Bauweise erfolgt als „offen“. Abweichend von der offenen Bauweise dürfen die Baukörper / Modulreihen mehr als 50 m Anlagenlänge aufweisen. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind im Minimum mit 3,0 m zwischen Außenkanten der Module festgelegt, um wechselseitige Verschattungen zu reduzieren und eine Durchfahrtsmöglichkeit für Pflege- und Wartungsfahrzeuge zu gewährleisten.

5.3. Gestaltung

Die Gestaltung der baulichen Anlagen bestimmt sich im Wesentlichen aus den Ansichten und Beschreibungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Der Bebauungsplan setzt nur Höhenbegrenzungen sowie die Baukörperplatzierung durch überbaubare Grundstücksbereiche fest.

6. Erschließung

6.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der Plangebietsfläche für Kfz erfolgt primär aus östlicher Richtung von der B 70 / B 481 über die Salzbergener Straße und die Hohe Allee zum Schüttorfer Damm. Alternativ ist eine Zufahrt von Westen möglich. Der Geltungsbereich selbst kann nur an den, ausreichend ausgebauten, Schüttorfer Damm angeschlossen werden. Dafür soll eine vorhandene Ackerzufahrt am westlichen Geltungsbereichsrand genutzt werden.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist ein umlaufender Unterhaltungsweg vorgesehen. Dieser Weg soll mit geringer Verdichtung und in wassergebundener Oberfläche ausgebildet werden.

Wegeverbindungen, die den Plangeltungsbereich queren, existieren bislang nicht und sind auch zukünftig nicht vorgesehen.

6.2. Ver- und Entsorgung

Der innerhalb des Plangeltungsbereiches erzeugte Strom wird durch den Versorgungsträger übernommen und ortsnahe in dessen Netz eingespeist. Der Netzanschlusspunkt befindet sich voraussichtlich nördlich im Bereich der Devesstraße.

Das auf den überbauten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Plangeltungsbereiches versickert werden. Eine vollständige Versiegelung erfolgt nur punktuell (z.B. Trafos, Batteriespeicher – zur Stützung der Unterkonstruktion). Die Modulgründung erfolgt punktförmig und kleinflächig.

7. Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit

7.1. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich zukünftig keine schutzwürdigen Nutzungen. Durch die Stromproduktion der Photovoltaikanlage und deren zugehörigen Nutzungen entstehen keine nennenswerten Emissionen mit Außenwirkung.

7.2. Altlasten / Altstandort

In Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt erfolgte am 17.08.2017 mittels 25 Einstichen in drei Teilflächen eine Untersuchung des Plangeltungsbereiches, da dieser ehemals von der Stadt Rheine zur Ablagerung von Hausmüll genutzt wurde. Es handelte sich um eine ehemalige Tongrube mit einer maximalen Abbautiefe von etwa 4 m. Verfüllung mit dem zu der Zeit typischen Siedlungsmüll erfolgten von 1977 bis 1979. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in einem Gutachten¹ dargestellt. Darin wurde folgendes Fazit gezogen:

„Die zur Ermittlung des gesamten Schadstoffspektrums gemäß der LAGA TR Boden durchgeführten Untersuchungen an der Gesamtfraktion der Bodenabdeckung auf der ehemaligen Deponie Hummeldorf zeigt mit Ausnahme eines „Ausreißer“-Wertes im tieferen untersuchten Horizont von 30-60 cm und weiteren, gegenüber vollkommen unbeeinflussten Ackerböden leicht erhöhten Werten keine besonderen Auffälligkeiten.“

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen darüber hinaus keine nutzungsbezogene Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Pflanze hinsichtlich der Pflanzenqualität. Alle Analyseergebnisse der gemäß der BBodSchV abgesiebten Bodenfraktion < 2 mm unterschreiten die Prüf- und Maßnahmenwerte für eine ackerbauliche oder Grünlandnutzung deutlich.

¹ Sack+Temme GbR, Nutzungsbezogene Untersuchungen der Bodenabdeckung auf der ehemaligen Deponie Hummeldorf, Osnabrück, 19.12.2017

Die aktuelle ackerbauliche Nutzung mit Getreideanbau ist damit bezüglich der Schadstoffsituation aus bodenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Auf den Anbau erdberührter Kulturen (z.B. Kartoffeln, Erdbeeren) ist zu verzichten.

Da bereits hausmüllähnliche Bestandteile in Form von z.B. Schuhen, Glas und Plastik-/Kunststoffteilen an der Oberfläche vorkommen, wird empfohlen, in diesem Zusammenhang auf eine tiefgreifende Pflugbearbeitung der Flächen zu verzichten und eine schonende flache Bodenbearbeitung innerhalb der oberen max. 30 cm zu bevorzugen, um keine weiteren technogenen Substrate und Müllbestandteile an die Oberfläche zu befördern.

Es wird zudem empfohlen, die Senken in der Oberfläche mittels Kulturbodenauftrag auszugleichen, um den Bearbeitungshorizont beibehalten zu können.“

Eine Sickerwassersammelstelle befindet sich außerhalb des Plangeltungsbereiches im nördlichsten Bereich von Flurstück Nr. 65. Von dort existiert eine Druckrohrleitung, die über die Flurstücke Nr. 112 und 110 sowie 97 eine Ableitung in westlicher Richtung (außerhalb des Plangeltungsbereiches) an der JVA vorbei bis zur Hohen Allee gewährleistet.

Eine aktuelle Gefährdungsabschätzung² kommt zu folgenden Ergebnissen:

Zu Sickerwasser:

„Insgesamt ist [...] bei den Sickerwasserinhaltsstoffen seit Beginn des Monitorings in allen Messstellen eine deutlich abnehmende Tendenz festzustellen. Somit ist das schon im Jahr 2000 als gering eingestufte Gefährdungspotenzial für Sickerwasseremissionen ins Grundwasser eher noch weiter gesunken.

Demnach ist bezogen auf diesen Wirkungspfad ein Handlungsbedarf für Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr mit Eingriffen in den Deponiekörper in Zukunft nicht mehr zu erwarten.“

Zu Deponiegas:

„Das Gefahrenpotenzial von Deponiegas beruht vor allem auf der spezifisch leichten Deponiegaskomponente Methan, das aufsteigen und mit atmosphärischer Luft verpuffungsfähige bzw. explosive Gemische bilden kann.“

„Aus diesem Umstand ergeben sich auf dieser Deponie für eine Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die geplante Installation einer großen Photovoltaikanlage ein Handlungsbedarf für Deponiegasmessungen und in Abhängigkeit von deren Ergebnissen auch noch weitere Anforderungen.“

² Dr. Heinrich Wächter, Stellungnahme Ehemalige Hausmülldeponie Hummeldorf, Aktuelle Gefährdungsabschätzung und Beurteilung des Deponiestandortes im Hinblick auf die Installation einer Photovoltaikanlage, Altenberge, 05.11.2023

7.3. Natur und Landschaft / Begrünung

Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich stellt sich durchweg als unversiegelte Fläche dar. Mit Ausnahme eines dreiseitigen schmalen randlichen Gehölzstreifen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Durch die geringe topografische Bewegtheit ist die gesamte Fläche von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus kaum einsehbar. Auch von einer nördlich gelegenen Bahnstrecke aus besteht nur eine geringe Einblickmöglichkeit.

Es ist vorgesehen, die randlichen Grünstrukturen an der bislang offenen Seite durchgängig zu ergänzen und insgesamt durch Ergänzungspflanzungen zu stärken, um direkte Einblicke auf die Modulreihen zu verringern und eine Einbindung in den Landschaftsraum zu bewirken.

7.4. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Klimaschutz

Innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Rheine erfolgt eine sukzessive Erhöhung des Anteils der Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien. Insbesondere bei Neubaugebieten werden Verpflichtungen zur Anbringung derartiger Anlagen vorgesehen.

Der Umfang dieser Maßnahmen reicht allein jedoch nicht aus, um den Anteil fossiler Energien an der Energieerzeugung vollständig zu reduzieren. Deshalb ist es erforderlich, den Umfang der Gewinnung regenerativer Energien zu erhöhen. Dies erfolgt hier auf einer Fläche, die durch Schadstoffeinträge so hoch belastet ist, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nur eingeschränkt möglich ist. Insofern kann hier zwar nicht dem Gebot der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) entsprochen werden; doch die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) sowie die Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 S. 2 und 4 BauGB) werden beachtet.

Mit dem Vorhaben wird auch grundsätzlichen Klimaschutzzielen entsprochen, da die aufgeständerten Solarmodule zwar eine Aufwärmung auf deren Oberseite erzeugen – die Bodenfläche aber gleichzeitig verschattet wird. Auch die randliche Begrünung bewirkt Verschattungseffekte. Zusätzlich werden durch die Eingrünung bodennahe Windeinflüsse reduziert und damit Austrocknungseffekten (wie bei offenen Ackerflächen) entgegenwirkt.

8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Rheine enthalten sind. Auch in der Nachbarschaft sind keine Denkmäler vorhanden.

Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Bei Bodeneingriffen können in Siedlungsbereichen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheine und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – unverzüglich anzuzeigen.

9. Planverwirklichung / Bodenordnung

Das Grundstück des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist von dem Vorhabenträger langfristig gepachtet. Deshalb ist ein Einsatz bodenordnerischer Instrumente voraussichtlich entbehrlich.

10. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m ² (ca.)	Fläche in % (ca.)
Sondergebiet PV	63.990	98
davon Erhaltungsgebot	(3.450)	./.
davon Pflanzgebot/Wasserwirtschaft	(2.020)	./.
Wasserflächen	1.550	2
Gesamtfläche	65.540	100

11. Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage de Plangebietes gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Rheine sind von dem Risikogewässer Ems keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche punktuell bis zu ca. 0,2 m überflutet werden kann. Nur im äußersten östlichen Bereich sind Überflutungen bis zu ca. 0,3 m möglich. Sturzgefahren sind nicht zu befürchten. Im Hinblick auf die vorgesehenen Sondergebietsflächen und die damit zulässigen Nutzungen sind die zu erwartenden Überflutungshöhen unkritisch.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

Aufgestellt:

Osnabrück, 15.11.2023

Ri/We-22229011-14

Planungsbüro Hahm GmbH

II. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Rheine hat der Begründung des Entwurfes am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am als Begründung des Bebauungsplanes gebilligt.

Rheine, den

.....
Bürgermeister